

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Zehetgruber, Christoph (2013):

Zur Strafbarkeit von „Ehrenmorden“ in Österreich

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(3), 83-92.

doi: 10.7396/2013_3_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Zehetgruber, Christoph (2013). Zur Strafbarkeit von „Ehrenmorden“ in Österreich, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 83-92, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_3_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2013

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2013

Zur Strafbarkeit von „Ehrenmorden“ in Österreich

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit einer in jüngerer Vergangenheit auf Grund von Aufsehen erregenden Fällen und der medialen Berichterstattung hierzu (insbesondere in Deutschland) immer stärker ins Bewusstsein gelangenden, auf Grund ihrer Motivation spezifischen Art von Tötungsdelikten, den sog. „Ehrenmorden“ und vergleichbaren Tötungsdelikten aus Ehrgründen, die in bestimmten Wertvorstellungen hinsichtlich der Geschlechter und dem Zusammenleben kleiner, traditionalistisch-patriarchal geprägter Kollektive ihren Ursprung haben. Der Beitrag erläutert den schillernden Begriff des „Ehrenmords“ näher und grenzt ihn von in ähnlichen Traditionen begründeten, wie etwa jenem der Blutrache ab, gibt eine Einführung in die Grundlagen des Phänomens, zeigt dessen – auch auf Grund von Migrationsbewegungen weltweite – Verbreitung auf und geht auf die nicht haltbare These der religiösen Fundiertheit von „Ehrenmorden“ ein. Im zweiten Teil widmet sich die Abhandlung der strafrechtlichen Bewertung derartiger Tötungsdelikte nach österreichischem Recht und erörtert insbesondere die Frage, ob „Ehrenmorde“ oder ähnliche Taten ausschließlich § 75 Strafgesetzbuch (StGB) (Mord) zu unterfallen haben oder aber Möglichkeiten der Anwendung von § 76 StGB (Totschlag) für Tötungen zur Wiederherstellung der Familien- oder individuellen Ehre bestehen. Dabei dienen einschlägige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) als Beispiele dafür, welche Stellung die österreichische Rechtsprechung in Bezug auf Tötungsdelikte aus Ehrgründen einnimmt.

1. DER BEGRIFF „EHRENMORD“
 „Ehrenmord“, also die Tötung einer (zumeist) weiblichen Familienangehörigen durch Verwandte oder andere nahestehende Personen zur Wiederherstellung der Familienehre (vgl. zum nicht ganz trennscharfen Begriff Oberwittler/Kasselt 2011, 12 ff; Valerius 2011, 61) ist ein – nicht allein durch spektakuläre Fälle im benachbarten Ausland, wie jenen von Hatun Sürücü 2005 in Berlin – immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit tretendes Problem der Tötungsdelinquenz, wirft strafrechtlich

relevante Fragen hinsichtlich der Verwurzelung des Täters in exotischen, den heimischen Vorstellungen fremd liegenden Wertvorstellungen auf und lenkt den Blick auf die Frage des Umgangs der Strafjustiz mit in anderen Wertungsmaßstäben agierenden Straftätern. Wenngleich gerade solche Straftaten niemals als „ehrentvoll“ angesehen werden können, hat sich in der Literatur die Bezeichnung „Ehrenmord“ oder „honour killing“ für derartige Delikte durchgesetzt (Böhmecke 2004, 14). Auf europäischer und internationaler Ebene



CHRISTOPH ZEHETGRUBER,
 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 am Lehrstuhl für Strafrecht und
 Strafprozessrecht (Strafrecht II) der
 Universität Bayreuth.

werden „Ehrenmorde“ bereits seit Jahren als überaus ernstes Problem wahrgenommen, wie mehrere Empfehlungen des Europarates aus den Jahren 2000, 2002 und 2003 sowie von der Europäischen Kommission geförderte Projekte wider solche Straftaten belegen (Volz 2004, 82 ff). Der Weltbevölkerungsbericht der Vereinten Nationen (UNFPA) aus dem Jahre 2000 geht von 5.000 Frauen und Mädchen weltweit aus, die Opfer von „Ehrenmorden“ werden, wobei die Dunkelziffer wohl um ein Vielfaches höher anzusetzen ist, werden doch häufig Fremdtötungen als Selbstmorde oder Unfälle getarnt (Böhmecke 2004, 10; ebd., 12; Izol 2003, 17; Tellenbach 2003, 78).

2. DIE GRUNDLAGEN DES PHÄNOMENS

„Ehrenmorden“, welche ein globales und nicht etwa auf bestimmte Regionen oder gar religiöse Anschauungen begrenztes Phänomen sind (Antes 2004, 20; ebd., 21), liegt ein komplexes Ehrverständnis zu Grunde, wobei diese Verbrechen kulturell-traditionalistische Ursachen haben, die sehr stark durch die Struktur der Gesellschaft und des Zusammenlebens in kleinen, miteinander zum gegenseitigen Überleben notwendigerweise interagierenden Familienverbänden geprägt sind. Länder, in welchen „Ehrenmorde“ in großer Zahl auftreten, sind etwa Pakistan, Jordanien, Türkei, Syrien, Libanon, Brasilien, Ecuador und Indien sowie innerhalb von Europa beispielsweise Italien und Deutschland (Böhmecke 2004, 13). Die Tatsache, dass einige der genannten Staaten vorwiegend muslimisch geprägt sind, darf jedoch keinesfalls zum Trugschluss führen, der Islam würde derartige Taten fördern oder gar gutheißen: Aus der in diesem Zusammenhang oft zitierten Koranstelle 24:2 hinsichtlich der Unzucht zwischen Mann und Frau und aus der in der jüdischen Tradition

niedergelegten und durch die Hadithliteratur ins islamische Recht übernommenen Strafe der Steinigung für verheiratete Ehebrecher eine islamrechtlich-religiöse Legitimierung für „Ehrenmorde“ ableiten zu wollen (vgl. nicht eindeutig Stellung beziehend Antes 2004, 19; ebd., 20), verkennt die Grundlagen des Phänomens, das sich in stark patriarchal-traditionalistisch geprägten Gemeinschaften mit verschiedensten religiösen Ansichten zeigt (Antes 2004, 20; ebd., 21; eindeutig Thibaut 2004, 37; Valerius 2011, 62). Jegliches individuelle Verhalten eines Familienmitglieds hat nach den stammes- und sittenorientierten Vorstellungen direkte Auswirkungen auf die Ehre der gesamten Familie (Sahin 2003, 55), wobei die männlichen Familienmitglieder als „Wahrer“ oder Beschützer der Familienehre anzusehen sind (Antes 2004, 16) und etwaiges Fehlverhalten zu sanktionieren haben (Izol 2003, 14; ebd., 15). Als ein Charakteristikum von „Ehrenmorden“ ist die tiefe Verwurzelung in patriarchalen Gesellschaftsstrukturen zu sehen: Der Mann ist uneingeschränktes Oberhaupt der Familie, er repräsentiert diese nach außen, während die Frau eine untergeordnete Stellung im Familienverband einnimmt (Akgün 2004, 72; Antes 2004, 16; Böhmecke 2004, 11; ebd., 13; Izol 2003, 14; ebd., 15; Valerius 2011, 62; ebd., 63). Durch ihr Verhalten hat sie dafür zu sorgen, dass ihre persönliche Geschlechtsehre (im Arabischen „ird“ genannt) in keiner Weise verletzt wird, hat eine solche Verletzung doch schwerwiegende Einbußen für die den Männern zugeordnete, als „scharaf“ bezeichnete Ehre (Würde) der gesamten Familie zur Folge (Antes 2004, 17; ebd., 18). Wird diese der „Geschlechtsehre“ übergeordnete „Familienehre“ somit durch ein Verhalten eines – zumeist weiblichen – Familienmitglieds beschädigt, unterfällt der gesamte Verband in seinem sozialen Umfeld der Ächtung, bis es zu einer „Rei-

nigung“ der „scharaf“ kommt. Das soziale Umfeld macht somit den männlichen Mitgliedern einer Familie zum Vorwurf, nicht ausreichend auf ein Mitglied der Familie geachtet zu haben und fordert, damit die Sippe als Ganzes nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird oder ihre soziale Umgebung verlassen muss, eine Wiederherstellung der Familienehre, die in letzter Konsequenz auch in der Tötung der eigenen Tochter, Schwester oder Frau bestehen kann (Izol 2003, 15). Die Tötung der Ehepartnerin im Rahmen eines „Ehrenmordes“ ist seltener festzustellen als eine solche durch den Vater, Bruder oder Cousin, trifft den Ehemann, der sich durch Scheidung oder Abbruch des Kontakts von seiner Frau lossagen kann (Antes 2004, 18; Tellenbach 2003, 77), doch nur ein geringerer Anteil an der durch das Verhalten seiner Gattin ausgelösten Schmach als deren Ursprungsfamilie, die sich (wohl auf Grund des „Blutbands“ zwischen den Personen) primär für die Bereinigung der Situation verantwortlich zu fühlen hat (vgl. Antes 2004, 18). Gerade in ungewohnter und als befremdlich empfundener Umgebung (etwa nach Migration in ein anderes Land) besinnen sich Familien zuweilen sehr stark auf in ihrer Heimatgemeinschaft gelebte, traditionalistische Strukturen und Verhaltensmuster, um einen „Anker“, einen gemeinsamen Bezugspunkt zu haben (Göhl 2004, 65; Sahin 2003, 50). Die Überbetonung des Kollektivs und damit einhergehend, die Furcht vor dem Verlust der eigenen Gruppenidentität, die insbesondere in fremder Umgebung bisweilen als einzig verbindendes Element verstanden wird, sofern nicht an archaischen Wertvorstellungen festgehalten wird, kann somit dazu führen, dass ein(e) Einzelne(r) für das Bestehenbleiben des „großen Ganzen“ getötet wird. Staatlichen Gesetzen, die in Widerspruch mit überlieferten Stammes- und Sittenregeln stehen, kommt

als Norm insofern keinerlei Bedeutung zu, doch wird unter Berücksichtigung der nationalen strafrechtlichen Vorschriften bei der Auswahl des Täters häufig auf sein Alter geachtet, um bei einer Verurteilung einen möglichst geringen „Verlust“ für die Gruppe in ihrer Gesamtheit zu erzielen.

Unterschiedlichste Verhaltensweisen können geeignet sein, eine Verletzung von „ird“ und damit auch von „scharaf“ herbeizuführen, seien dies nun „verbotene“ Beziehungen zum anderen Geschlecht, eine Schwangerschaft außerhalb einer bestehenden Ehe oder schlicht das Verlassen des Wohnhauses ohne männliche Begleitung (Göztepe 2008, 16; ebd., 17; Sahin 2003, 56; Tellenbach 2003, 77). Resultiert die „Ehrverletzung“ etwa darin, dass eine Frau der eigenen Familie vergewaltigt wurde, kann bisweilen eine erschreckende „Kosten-Nutzen-Rechnung“ die Folge sein: Grundsätzlich hat zwar der (wohl in aller Regel männliche) Vergewaltiger Schande über die Familie des Opfers (wie auch über seine eigene gebracht), doch wäre der Weg der Blutrache, am Täter vollzogen, um die Familienehre der Opferfamilie wiederherzustellen, weit aus beschwerlicher und hinsichtlich der möglichen „Kosten“ an Menschenleben auch bedeutend größer, zöge die Tötung eines Mannes einer anderen Familie doch unwillkürlich eine Kette von wechselseitigen Vergeltungstaten nach sich, sodass es simpler und „kostengünstiger“ erscheint, dass Vergewaltigungsopfer, das sich selbst nicht ausreichend zu schützen vermochte und dessen Schutz die Familie augenscheinlich nicht gewährleisten konnte, zu töten, um die entstandene Schande zu tilgen (Holzer-Özgülven 2004, 43 Fn 15; Valerius 2011, 63). Diese zuweilen zu beobachtende Tendenz der „Aufrechnung“ von Menschenleben gegeneinander ist schlicht als erschreckend zu bezeichnen, illustriert jedoch die Grundhaltung in den

„Ehrenmorde“ ausübenden, stark patriarchalen Gesellschaftsformen.

„Ehrenmorde“ sind in seltenen Fällen spontane Taten; zumeist geht (zumindest beim „klassischen Ehrenmord“) der tatsächlichen Tatausführung eine längere Planungsphase voraus, in welche auch weibliche Familienmitglieder involviert sein können (Böhmecke 2004, 11). Häufig tritt nach einer in den Augen der Familie erfolgten Verletzung der „scharaf“ der sog. Familienrat zusammen, der das weitere Vorgehen bestimmt und etwa auch den späteren Täter auswählt (Böhmecke 2004, 11; Izol 2003, 16; Tellenbach 2003, 87). Dabei wird durchaus taktisch vorgegangen, indem möglichst junge Familienmitglieder männlichen Geschlechts zur Tatausführung bestimmt werden (Izol 2003, 8; ebd., 16; aA¹ Valerius 2011, 65 in Bezug auf „Ehrenmorde“ in Deutschland), um so bei Aufklärung des Delikts und Aburteilung des Täters die für die Familie entstehenden „Kosten“ der Inhaftierung möglichst gering zu halten. Der Familienrat plant die Tat zumeist sehr genau (Zeitpunkt, Tatwaffe, Alibis, Auswahl des/der Täter, etc.) und hüllt sich nach Ausführung in Schweigen (Izol 2003, 17), was Ermittlungen der Behörden erschwert, sind aus dem Umfeld des Opfers doch kaum für die Tat relevante Aussagen zu erhalten.

3. AUFTRETEN IN ÖSTERREICH

Anders als etwa in Deutschland ist in Österreich die medien- oder gerichtsbekannt gewordene Zahl derartiger Straftaten bislang sehr gering geblieben. Im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) waren bei einer Recherche einschlägiger Tötungsdelikte nur wenige Fälle auszumachen, in welchen explizit das Motiv der Ehre für die Tat einen starken, wenn nicht sogar den entscheidenden Ausschlag gab. Ein vom Familienrat beschlossener und hernach ausgeführter „klassischer Ehren-

mord“ war in der Rechtsprechung überhaupt nicht auszumachen.²

4. RECHTSLAGE IN ÖSTERREICH

Wie sind „Ehrenmorde“ nach österreichischem Recht juristisch einzuordnen, unterfallen derartige Delikte immer der Bestimmung des § 75 StGB oder besteht die rechtliche Möglichkeit, diese unter den Privilegierungstatbestand des § 76 StGB (Moos 2002, § 76 Rn 3) zu subsumieren? Der Unterschied zwischen dem Grunddelikt der vorsätzlichen Tötung, dem Mord (§ 75 StGB, Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder lebenslang) und dem Totschlag iSd § 76 StGB liegt allein auf Schuldebene begründet (Kienapfel/Schroll 2003, § 76 Rn 3; Moos 2002 § 76 Rn 5, 9, 26 ff): Der Täter verantwortet einen mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu ahndenden Totschlag, wenn er sich in einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung (= in einem heftigen Affekt) zur Tat hinreißen lässt. Sind alle Voraussetzungen des § 76 StGB gegeben, ist somit die Zurechnungsfähigkeit des Täters und damit seine persönliche Schuld iSd § 34 Abs 1 Z 1 StGB immer vermindert (Moos 2002, § 76 Rn 17). Das von § 76 StGB aufgestellte Kriterium der Spontanität (arg „zur Tat hingerissen“) bedeutet, dass der feste und unumstößliche Entschluss zur Tötung nicht bereits vor dem Affektausbruch gefasst worden sein darf und die Tat unmittelbar während der allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung erfolgen muss, um den Täter zu privilegieren (Kienapfel/Schroll 2003, § 76 Rn 18; Lewisch 1999, 19 uVa Moos 2002, § 76 Rn 21, 23: „Die Tötung erfolgt wegen und während des Affekts“). In Fällen von weiter oben skizzierten „Ehrenmorden“ wird die Tat sehr häufig detailliert geplant, der unumstößliche Tötungsentschluss beim Täter wohl ab dem Zeitpunkt der Beugung unter den Willen des Familien-

rates anzunehmen sein und demnach schon vor einem (wenn überhaupt auftretenden) Affekt gefasst (siehe Kienapfel/Schroll 2003, § 76 Rn 22; Lewisch 1999, 19 uVa EvBl 1987/13). Nüchternes, planmäßiges Vorgehen ist grundsätzlich zwar kein absolutes Ausschlussmerkmal hinsichtlich § 76 StGB, allerdings doch ein starkes Indiz gegen dessen Anwendung (idS Bertel/Schwaighofer 2010 § 76 Rn 2; Mayerhofer 1980, 294; Moos 2002 § 76 Rn 22) wie etwa auch die systematische Verwendung verschiedener Tötungsvarianten³, um den Taterfolg herbeizuführen. Auch die Tatsache, dass bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im familiären Umfeld zum Großteil Affekt- oder Konfliktlagen vorhanden sind, macht diese nicht prima facie zu „Totschlägen“ (Moos 2002, § 76 Rn 17). In „klassischen Ehrenmordkonstellationen“ ist somit bereits häufig vor der Prüfung einer allgemeinen begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung ein Ausschluss der Anwendbarkeit des § 76 StGB beim unmittelbaren Täter gegeben, da dieser den festen Willen zur Tatausführung bereits vor einem etwaigen Affekt (sofern überhaupt ein solcher gegeben ist und die Tat nicht ohnehin „kaltblütig“ ohne Gefühlsaufwallung verübt wird bzw. die Intensität desselben nicht die Grenze der „Heftigkeit“ erreicht) gefasst hat; Bestimmungs- und Beitragstätern idS § 12 2. und 3. Variante StGB werden auf Grund der Einordnung des privilegierenden Merkmals des § 76 ausschließlich auf Schuldenebene und der gleichzeitigen Stellung desselben als persönliches Merkmal wohl kaum unter die begünstigende Norm des § 76 StGB fallen können: Da § 76 StGB ein Sonderdelikt darstellt, auf welches § 14 Abs 2 StGB anzuwenden ist, muss jeder Beteiligte die Voraussetzungen des § 76 in eigener Person erfüllen, d.h., sein Bestimmen zur Tat oder der sonstige Beitrag zum Tatgeschehen muss aus einer

eigenen, heftigen Gemütsbewegung entstanden sein und während der Dauer derselben geleistet werden, was bei einem planvollen Vorgehen in der Sitzung des Familienrates, in dem jedes Detail der Tatausführung besprochen und kühl über die etwaigen Folgen der Tat nachgedacht und ein „passender“ Täter ausgesucht wird, wohl schwer vorstellbar ist (Moos 2002, § 76 Rn 57).

Bejaht man allerdings in bestimmten Fällen die Spontaneität der (tatsächlich vorhandenen, heftigen) Gemütsbewegung, so zwingt das Merkmal der „allgemeinen Begreiflichkeit“ derselben zur Nichtanwendung bei „Ehrenmordtaten“. Trotz einer noch so heftig ausfallenden Gemütsbewegung als Ursache und während der Tat verantwortet ein Täter nämlich immer Mord, wenn diese nicht als „allgemein begreiflich“ einzustufen ist. Um Inhalt und Maßstab der „allgemeinen Begreiflichkeit der Gemütsbewegung“ zu definieren, stellt das österreichische Recht auf die in § 32 Abs 2 S 2 StGB niedergelegte Schulddefinition ab (Moos 2002, § 76 Rn 29). Maßgeblich ist somit, inwieweit die Tat „auf eine[r] gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnenden oder gleichgültigen Einstellung des Täters“ beruht bzw. „inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte“ (vgl. auch Moos 2002, § 76 Rn 29). Um die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts (und auch seine tatkausale Heftigkeit, d.h. die Stärke seiner Ausprägung im Verhältnis zu seinem Anlass⁴ [auch Lewisch 1999, 17; ebd., 18]) festzustellen, fragt man sich somit, ob unter den gegebenen Umständen des Einzelfalls (beim gegebenen Anlass und der Vorgeschichte) die im letzten Teil des § 32 Abs 2 S 2 StGB angesprochene sog. „fiktive Vergleichsperson“, also eine Per-

son, die dem tatsächlichen Täter in all seinen persönlichen sozio-psycho-physischen Eigenschaften (Alter, Herkunft, körperliche Eigenschaften, Ausbildung, Beruf, Intelligenz, etc.) möglichst nahe kommt und die mit den rechtlichen Werten innerlich verbunden (= von durchschnittlicher Rechtstreue) ist, in einen solchen Affekt hätte geraten können (stRspr⁵ und hM⁶; vgl. nur Kienapfel/Schroll 2003, § 76 Rn 26; Moos 2002, § 76 Rn 33). Somit wird die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts (nicht jene der Tat) relativ objektiviert, gleichsam einem objektiv-individualisierten Maßstab unterworfen⁷ (Moos 2002, § 76 Rn 33). Hinsichtlich der Rechtstreue gilt ein objektivierter Maßstab (Lewisch 1999, 18), ansonsten muss die Vergleichsfigur dem Täter in seinen individuellen Eigenschaften möglichst nahe kommen.⁸ Jedenfalls muss der Affekt im Sinne einer rechtsethischen Betrachtung in Relation zum Affektanlass sittlich verständlich sein⁹ (Kienapfel/Schroll 2003, § 76 Rn 29 mit Bsp.; Moos 2002, § 76 Rn 31) und darf ferner nicht in einer übersteigerten Reaktion bestehen¹⁰, ansonsten bleibt es bei der Strafbarkeit des Täters wegen Mordes. Hinsichtlich der vorsätzlichen Tötung eines Familienmitglieds zur „Rettung“ oder „Wiederherstellung“ der Familienehre herrscht keine absolute Einigkeit in der österreichischen Lehre, inwieweit im Rahmen der allgemeinen Begreiflichkeit des § 76 StGB die Mentalität des Kultur- und Lebenskreises bei Ausländern, Sektenmitgliedern und anderen sozialen Gruppen für die Feststellung derselben überhaupt heranzuziehen ist (vgl. hierzu Moos 2002, § 76 Rn 36). Einige Autoren (Kienapfel/Schroll 2003, § 76 Rn 26) wollen die fremde Mentalität schlicht „mitberücksichtigt“ wissen, andere (Moos 2002, § 76 Rn 36) stellen darauf ab, dass Affekte, die in fremden Sittenvorstellungen ihren Ursprung haben, dann noch als allgemein

begreiflich zu verstehen seien, wenn die österreichische Rechtsgemeinschaft für diese noch sittliches Verständnis aufbringen kann. Dies sei nur bei Wertvorstellungen gegeben, die im Rahmen der fundamentalen österreichischen Werteordnung zu finden seien, nicht aber bei jenen „exotischen, nach Grund und Gewichtung wertmäßig nicht mehr nachfühlbaren Gefühls- und Gedankenwelten wie etwa der Blutrache oder der Vergeltung für Ehrverletzung durch Tötung“ (Moos 2002, § 76 Rn 36). Insofern bestünde ein strafrechtlicher „ordre public“, der hinsichtlich der allgemeinen Begreiflichkeit des § 76 die „Toleranzgrenze der multikulturellen Gesellschaft bilde“ (Moos 2002, § 76 Rn 36). Diesem Ansatz ist zuzustimmen, das Kriterium der „allgemeinen Begreiflichkeit“ der Gemütsbewegung ist zwar kein gänzlich objektives, muss also sehr wohl die Eigenschaften des Täters sowie seine Verhaftung in einem durch andere Werte geprägten Milieu berücksichtigen, doch können dem (nicht genau zu definierenden) Wertekanon des österreichischen Rechts zur Gänze fernliegende Wertvorstellungen von „Ehre“ und deren „Rettung“ jedenfalls nicht im Sinne des § 76 StGB privilegierend wirken. Vielmehr kommt durch einen „Ehrenmord“ gerade ein besonders verwerflicher Beweggrund iSd § 33 Z 5 StGB zum Ausdruck, der als besonderer Erschwerungsgrund vertypt ist.

5. HÖCHSTGERICHTLICHE FÄLLE MIT „EHRENMORDBEZUG“

Die Zahl der vom Obersten Gerichtshof (OGH) entschiedenen „Ehrenmorde“ oder ehrenmordähnlicher Fälle ist in Österreich glücklicherweise als gering einzustufen. Dennoch waren vier Fälle, in welchen die Täter (auch) aus „Ehrgründen“ zur Tat schritten, auszumachen und sollen in einer kurzen Darstellung die Ansicht der höchstgerichtlichen Judikatur illustrieren,

wenngleich mangels häufigen Auftretens derartiger Fälle eine gefestigte Rechtsprechungslinie nicht gegeben sein kann. Hinsichtlich einer Tendenz bezüglich der rechtlichen Einordnung derartiger Taten durch den OGH eignen sich die folgenden Causen jedoch durchaus. Festgehalten werden muss freilich, dass (mit Ausnahme des zweiten Falles) keine „klassischen Ehrenmorde“ durch den OGH zu entscheiden waren, da nicht die Familienehre, sondern die persönliche des jeweiligen Täters betroffen schien, es sich bei den dargelegten Sachverhalten jedoch samt und sonders um Fälle handelte, denen ein starker, den heimischen Ehrvorstellungen fern liegender „Ehrebegriff“ zu Grunde lag, und deshalb die Feststellung der tendenziellen Sichtweise des Gerichtshofs bezüglich der rechtlichen Beurteilung derartiger Taten auf Grund der Vergleichbarkeit der Motivlage gerechtfertigt erscheint.

Der erste, vom OGH im Jahre 1982 entschiedene Fall betraf die versuchte vorsätzliche Tötung einer Ehefrau durch ihren Ehegatten mittels Überfahren durch einen Pkw, wobei der Gerichtshof diese Tat als versuchten Totschlag (§§ 15, 76 StGB) qualifizierte, da er dem Ehemann türkischer Herkunft eine allgemein begreifliche, heftige Gemütsbewegung zubilligte.¹¹ Bemerkenswert erscheint bei diesem Sachverhalt weniger die grundsätzliche Bejahung der allgemeinen Begreiflichkeit der Gemütsbewegung (die Ehefrau hatte eine ehewidrige Beziehung zu einem anderen Mann unterhalten, was nach damals noch nicht ausdifferenzierter Konturierung der „fiktiven Vergleichsperson“ nach Dafürhalten des OGH für einen „Durchschnittsmenschen“, der „sich durch die Untreue seiner Gattin gekränkt und vor den Augen seines Gesellschaftskreises bloßgestellt fühlt“ zu einem psychischen Ausnahmezustand und einem derartigen

Affekt führen kann), sondern vielmehr der vom Gerichtshof abgelehnte, im Urteil wiedergegebene Antrag des Angeklagten, einen Sachverständigen „über den soziokulturellen Hintergrund der Tat zum Beweis dafür zu vernehmen, dass es im türkisch-moslemischen Kulturkreis zum Ehrenkodex gehöre, dass eine Ehefrau, die sich mit einem anderen Mann eingelassen hatte, rigiden Sanktionen unterzogen werde“.¹² Anders als nach Ansicht des OGH, der den Antrag von vornherein als nicht geeignet erachtete, die den Geschworenen vermittelte „Sach- und Beweislage“ maßgebend zu verändern¹³, hätte die Beleuchtung der Hintergründe der Tat, somit der maßgebenden Motivation, auf welche sich der Angeklagte selbst (!) berief, sehr wohl eine Änderung der Sachlage bewirken und eine Subsumtion des Tatgeschehens unter § 76 StGB ausschließen können, bei konsequenter Betrachtung sogar müssen. Die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts wäre wohl nicht mehr anzunehmen gewesen, wenn tatsächlich ein Sachverständiger die Ansicht des Angeklagten über den soziokulturellen Hintergrund der Tat und damit gleichsam bejaht hätte, der Angeklagte habe sich auf Grund seiner Verwurzelung quasi dergestalt verhalten, denn (wie unter 4. ausgeführt) ist selbst der stärkste Affekt dann nicht mehr allgemein begreiflich, wenn die österreichische Rechtsordnung kein sittliches Verständnis mehr für ihn aufbringen kann, was bei einer Tötung auf Grund von Ehrengründen als maßgebendes Motiv als „verwerflicher Beweggrund“¹⁴ nach dem weiter oben Dargestellten gerade nicht mehr gegeben wäre. Insofern hatte der Angeklagte Glück, dass der OGH seinem Antrag nicht stattgab und nach den (damals noch nicht ausdifferenzierten) allgemeinen Kriterien bezüglich der Anwendung des § 76 StGB entschied. Die über den geständigen Angeklagten ausgesprochene Strafe betrug (auch durch die

Zuerkennung des Milderungsgrundes der „durch fremde Lebensformen geprägten Mentalität“) fünf Jahre Freiheitsstrafe¹⁵, blieb somit an der untersten Grenze des Strafrahmens von § 76 StGB.

Ein ebenfalls aus „Ehregründen“ verübtes Tötungsdelikt hatte der OGH im Jahre 1993 zu bewerten, wobei er in diesem Fall die Tat § 75 StGB unterstellte und über die insgesamt vier Angeklagten Freiheitsstrafen in Höhe zwischen neun Jahren und acht Monaten bis zwanzig Jahren verhängte.¹⁶ Einem „klassischen Ehrenmord“ entsprechend waren an der Tat mehrere Personen einer Familie beteiligt, der Täter war noch nicht 21 Jahre alt (junger Erwachsener; ein Umstand, der zu einer obligatorischen Strafmilderung führt), die Tat wurde vom Familienoberhaupt als „treibende Kraft des Mordverbrechens“ initiiert sowie von seiner Gattin und einem weiteren Familienmitglied durch Worte und Taten unterstützt, und als Motiv der Tötung war auszumachen, dass das weibliche Mordopfer den ihr „zur Heirat versprochenen“, späteren unmittelbaren Täter und seine Familie verlassen hatte.¹⁷ Die Tatsache der Herkunft aus einem anderen Kulturkreis, auf dessen Sitten und Gebräuche sich die Angeklagten im Rahmen ihrer Berufung beriefen und die die Ermordung des Tatopfers „verständlicher“ erscheinen lassen sollte, da dieses ja den „Verlobten“ und seine Familie verlassen hatte, wurde vom OGH nicht als geeignet erachtet, den „Unrechts- und Schuldgehalt“ bei Mord nennenswert zu mildern.¹⁸

Gleichfalls die „allgemeine Begreiflichkeit“ des Affekts ansprechend, diese jedoch verneinend und demnach die Tat den §§ 15, 75 StGB unterstellend, ging der OGH in einem nicht ehrenmordtypischen, jedoch vergleichbaren Fall, welchen er 1997 zu beurteilen hatte, vor. Der Täter hatte seine ehemalige Lebensgefährtin, die ihn zurückgewiesen und mit der Äu-

ßerung „Hurensohn“ beleidigt und in Wut versetzt hatte, mit drei Pistolenschüssen zu töten versucht, wobei die allgemeine Begreiflichkeit der Gemütsbewegung vom OGH deshalb verneint wurde, da „selbst unter dem Eindruck massiver, aus der Sicht (fremdartiger) familiärer Wertvorstellungen nicht hinzunehmender Beleidigungen eine Gemütsbewegung der in Rede stehenden Heftigkeit [...] nach hiezulande herrschenden Maßstäben sittlich vorzuwerfen [...] und solcherart nicht allgemein begreiflich [ist]“.¹⁹ Der Angeklagte wurde gem. §§ 15, 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren verurteilt.

Die Motive des Angeklagten in Richtung „Ehrenmord“ positiv feststellend, äußerte sich der OGH in der Entscheidung 14 Os 149/04 aus 2005. Er führte nach der Darlegung des Maßstabs der allgemeinen Begreiflichkeit des Affekts in der rechtlichen Begründung aus, dass „auch unter Berücksichtigung der Herkunft des Täters aus dem türkisch-muslimischen Kulturkreis“ es nicht allgemein begreiflich sei, dass ein bereits einmal geschiedener Mann „auf Grund des Scheidungsbegehrens seiner mit ihm ebenfalls bereits in zweiter Ehe verheirateten Frau rund einen Monat nach Antragsstellung“ ohne weiteren erkennbaren Anlass in einen solchen Affekt geriete.²⁰ Nicht Eifersucht sei nach Ansicht und dem persönlichen Eindruck des Erstgerichts das Motiv der Tat gewesen, sondern die Tatsache, dass es der Angeklagte „bloß mit seiner Ehre nicht habe vereinbaren können, dass sich seine Ehefrau während der Ehe ihm widersetze und zuletzt sogar die Scheidung einreichte“.²¹ Die vom Landesgericht für Strafsachen Wien als Geschworenengericht ausgesprochene lebenslange Freiheitsstrafe wurde vom OGH bestätigt.²²

Tendenziell zeigt sich auf Basis der aufgezeigten, durch den OGH entschiedenen

Fälle hinsichtlich der Strafbarkeit von „Ehrenmorden“ oder Ehrenmorden nahe kommenden, wenngleich nicht zur Gänze der Definition entsprechenden Taten, dass fremde Wertvorstellungen, die die „Ehre“ der Familie oder des Einzelnen als bedeutender ansehen als das Lebensrecht des Individuums, weder im Rahmen der allgemeinen Begreiflichkeit der Gemütsbewegung bei § 76 StGB privilegierend wirken noch als Milderungsgrund bei Taten, die § 75 StGB unterfallen, dienen können. Der OGH ist insofern zu Recht zurückhaltend mit der Anwendung des § 76 StGB bei derartig gelagerten Taten; das Korrektiv der sittlichen Verständlichkeit zwischen Affekt und Affektanlass führt – selbst bei Annahme einer ausreichend heftigen Affektlage – bei Tötungen aus den dargestellten Ehrgründen in der Regel immer zu einem Ausschluss der allgemeinen Begreiflichkeit.

SCHLUSSWORT UND CONCLUSIO

„Ehrenmorde“ werden in Österreich in aller Regel (zumindest in der höchstgerichtlichen Judikatur) auch als Morde im Rechtssinn, somit nach § 75 StGB beurteilt; für eine Privilegierung derartiger vorsätzlicher Tötungen gem. § 76 StGB verbleibt nach den durch die Lehre und Rechtsprechung herausgearbeiteten und beständig weiterentwickelten Kriterien kein Raum, insbesondere dann nicht, wenn man bedenkt, dass die Justiz § 76 StGB per se schon restriktiv handhabt (Moos 2002, § 76 Rn 2). Dieser Vorgehensweise ist bei „Ehrenmordtaten“ aus rechtsdogmatischer wie einzelfallgerechter Betrachtung vollinhaltlich beizupflichten, kommt in der Unterordnung eines Menschenlebens unter einen „Ehrenkodex“ doch jedenfalls eine das Rechtsgut Leben derart herabwürdigende Geisteshaltung zum Ausdruck, welche als besonderer Erschwerungsgrund insbesondere verwerflichen Beweggrunds nach § 33 Z 5 StGB anzusehen ist.

¹ aA = anderer Ansicht.

² Vgl. jedoch den zweiten unter Punkt 5. angesprochenen Fall (OGH 07.10.1993, 12 Os 143/93).

³ OGH 12.12.1991, 15 Os 141/91.

⁴ OGH 21.09.1999, 14 Os 111/99; OGH 13.02.2008, 13 Os 6/08v.

⁵ stRspr = ständige Rechtsprechung. RIS-RS 0092173; RIS-RS 0092259; RIS-RS 0092087.

⁶ hM = herrschende Meinung.

⁷ Seit OGH 22.09.1994, 12 Os 104/94 stRsp; vgl. auch RIS-RS 0092271.

⁸ Seit OGH 12 Os 83/85, JBl 1986, 261 (mit Akzentuierungen) stRsp.

⁹ StRsp, vgl nur OGH 21.09.1999,

14 Os 111/99; OGH 12 Os 163/99, ÖJZ-LSK 2000/136; RIS-RS 0092130; RIS-RS 0092115.

¹⁰ Siehe OGH 14.07.2011, 11 Os 82/11k; OGH 28.06.2012, 11 Os 63/12t.

¹¹ OGH 17.08.1982, 9 Os 95/82.

¹² OGH 17.08.1982, 9 Os 95/82.

¹³ OGH 17.08.1982, 9 Os 95/82.

¹⁴ Vgl. auch OGH 07.10.1993, 12 Os 143/93.

¹⁵ OGH 17.08.1992, 9 Os 95/82.

¹⁶ OGH 07.10.1993, 12 Os 143/93.

¹⁷ OGH 07.10.1993, 12 Os 143/93.

¹⁸ OGH 07.10.1993, 12 Os 143/93.

¹⁹ OGH 14 Os 130/97, EvBl 1998/72.

²⁰ OGH 05.04.2005, 14 Os 149/04.

²¹ OGH 05.04.2005, 14 Os 149/04.

²² OGH 05.04.2005, 14 Os 149/04.

Quellenangaben

Antes, P. (2004). *Verbrechen im Namen der Ehre – ein religiöses Phänomen?*, in: *Terre des Femmes e.V. (Hg.) Tatmotiv Ehre*, Tübingen.

Akgün, L. (2004). *Von Wertvorstellungen und notwendiger Integration*, in: *Terre des Femmes e.V. (Hg.) Tatmotiv Ehre*, Tübingen.

Bertel/Schwaighofer, *Österreichisches Strafrecht – Besonderer Teil III* (2010).

Böhmecke, M. (2004). *Im Namen der Ehre: Misshandelt, verstoßen, ermordet, in:*

- Terre des Femmes e.V. (Hg.) Tatmotiv Ehre, Tübingen.*
- Göhl, S. (2004). *Von der Ehre verfolgt*, in: *Terre des Femmes e. V. (Hg.) Tatmotiv Ehre, Tübingen.*
- Göztepe, *Rechtliche Aspekte der sogenannten Ehrenmorde in der Türkei, EuGRZ 2008.*
- Holzer-Özgüven, P. (2004). „Helden“ retten die Ehre der Familie – Frauen hüten sie, in: *Terre des Femmes e.V. (Hg.) Tatmotiv Ehre, Tübingen.*
- Izol, H. (2003). „Ehrenmorde“ in der Türkei, in: *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden – IMK e.V. (Hg.) „Mord im Namen der Ehre“ – Entwicklung und Hintergründe von „Ehrenmorden“ – eine in Kurdistan verbreitete Form der Gewalt gegen Frauen, Bonn.*
- Kienapfel/Schroll, *Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil I – Delikte gegen Personenwerte (2003).*
- Lewisch, *Strafrecht Besonderer Teil I² (1999).*
- Mayerhofer, *Mord und Totschlag in Österreich, ÖJZ 1980, 290–294.*
- Moos, § 76, in Höpfel/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (WK-StGB)² (2002) § 76.*
- Oberwittler, D./Kasselt, J. (2011). *Ehrenmorde in Deutschland 1996–2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten, Polizei und Forschung (42).*
- Sahin, M. (2003). „Ehrenmorde“ in irakisch-Kurdistan, in: *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden – IMK e.V. (Hg.) „Mord im Namen der Ehre“ – Entwicklung und Hintergründe von „Ehrenmorden“ – eine in Kurdistan verbreitete Form der Gewalt gegen Frauen, Bonn.*
- Tellenbach, S. (2003). *Ehrenmorde an Frauen in der arabischen Welt – Anmerkungen zu Jordanien und anderen Ländern*, in: *Faath, S./Mattes, H. (Hg.) Wuquf 13.*
- Thibaut, J. (2004). *Souad – dem Tod entkommen*, in: *Terre des Femmes e.V. (Hg.) Tatmotiv Ehre, Tübingen.*
- Valerius, B. (2011). *Kultur und Strafrecht – Die Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik, Berlin.*
- Volz, R. (2004). *Gewalt im Namen der Ehre – ein Thema für Europa?!*, in: *Terre des Femmes e.V. (Hg.) Tatmotiv Ehre, Tübingen.*
- Weiterführende Literatur und Links**
- Kizilhan, I. (2006). „Ehrenmorde“. *Der unmögliche Versuch einer Erklärung. Hintergründe, Analysen, Fallbeispiele, Berlin.*
- Pohlreich, E. (2009). „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts. *Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts, Berlin.*
- Tellenbach, D. (Hg.) (2007). *Die Rolle der Ehre im Strafrecht, Berlin.*
- www.surgir.ch/default.aspx
- www.unfpa.org.swp/2000/english/ch03.html
- www.terre-des-femmes.de
- www.igfm.de/themen/frauenrechte/ehrenmorde